OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303474/3/Bm/Rd

Datum:
Linz, 4. Oktober 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des H S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H M, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. Jänner 2023, GZ: BHGM/922070169408/22, wegen Übertretungen nach dem ASchG iVm der Arbeitsstättenverordnung bzw. der Elektroschutzverordnung den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. Jänner 2023, GZ: BHGM/922070169408/22, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen von jeweils 1.660 Euro (Fakten 1 bis 3) und 1.160 Euro (Fakten 4 und 5) sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 10 Tagen (Fakten 1 bis 3) und 7 Tagen (Fakten 4 und 5) wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 15 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idgF, iVm § 19 Abs. 1 Z 1 Arbeitsstättenverordnung (Faktum 1), § 130 Abs. 1 Z 15 iVm § 19 Abs. 1 Z 2 Arbeitsstättenverordnung (Faktum 2), § 130 Abs. 1 Z 15 iVm § 19 Abs. 1 Z 3 Arbeitsstättenverordnung (Faktum 3), § 130 Abs. 1 Z 15 iVm § 2 Elektroschutzverordnung (Faktum 4) sowie § 130 Abs. 5 Z 1 iVm § 65 Abs. 7 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (Faktum 5) verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 13.11.2022
Ort: X

Sie haben es als das zur Vertretung nach Außen berufene Organ und damit gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz strafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH mit Sitz in X zu verantworten, dass bei einer am 13.11.2022 durchgeführten Überprüfung der Gastgewerbebetriebsanlage ‚X' im Standort X Folgendes festgestellt wurde, dass

1)
Der gekennzeichnete Fluchtweg in Richtung südöstlicher Gebäudeseite durch einen Bereich führte, in dem Propangasflaschen und CO2 Gasflaschen vorhanden waren (Propangas ist aufgrund seiner Explosions- und Brandgefahr als gefährlicher Stoff zu qualifizieren. Weiters ist CO2 ein nicht atembares Gas, welches aufgrund seiner Eigenschaft bei einem Raumluftanteil von über 5% an der atembaren Luft, aufgrund von Vergiftungserscheinungen ein sicheres Verlasse des Bereiches unmöglich macht.

2)
Der gekennzeichnete Fluchtweg in Richtung südöstlicher Gebäudeseite wurde durch Lagerungen (Getränkekisten) unter die erforderliche Mindestbreite von 1 m eingeengt. Die Breite des zur Verfügung stehenden Fluchtwegs betrug weniger als 80 cm, obwohl Fluchtwege folgende nutzbare Mindestbreite aufweisen müssen:
für höchstens 20 Personen, 1,0 m;
für höchstens 120 Personen 1,2 m;

bei mehr als 120 Personen erhöht sich die Breite nach Z. 2 für je weitere 10 Personen um jeweils 0,1 m.

3)
Der gekennzeichnete Fluchtweg in Richtung südöstlicher Gebäudeseite wurde durch leicht umzustoßende Gegenstände (leere Getränkekisten) begrenzt, obwohl Fluchtwege nicht von Gegenständen begrenzt werden dürfen, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können. (Gestapelte leere Getränkekisten neigen bereits bei leichter Berührung zum Umfallen.)

4)
Die elektrische Anlage im Bereich Garderobe (Verteilerdose) im Bereich Schiebetür Hauptausgang (Beleuchtungskörper) im Bereich Fluchtweg in Richtung südöstlicher Gebäudeseite (Verteilerdose) wurde verwendet, obwohl eine mögliche Gefahr (Stromschlag) davon ausgeht. Die stromführenden Leitungen und Steckverbindungen konnten ohne Schutz berührt werden. Ebenso war es möglich die stromführenden Leitungen für die Beleuchtungskörper ohne Schutz zu berühren, obwohl elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, von denen Gefahr durch den elektrischen Strom für Arbeitnehmer/innen ausgeht, nicht verwendet werden dürfen.

5)
Ein in Verwendung stehender Behälter für verdichtete Gase (CO2 Gasflasche) war nicht gegen Umfallen gesichert, obwohl Behälter für verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase nicht geworfen oder gestürzt werden dürfen; sie müssen auch im entleerten Zustand gegen Umfallen gesichert sein."

2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer die mit 23. Februar 2023 datierte Beschwerde erhoben und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens hinsichtlich der Punkte 2, 3 und 4, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen, da das Verschulden des Beschwerdeführers als nicht schwer einzustufen sei, sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Begründend wurde hierzu Nachstehendes dargelegt:

„[...] Das unabhängige Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich möge das angefochtene Straferkenntnis vom 24.01.2023, BHGM/922070169408/22 aufheben und hinsichtlich Strafvorwurf Punkt 3 und 4 einstellen und hinsichtlich der übrigen Strafvorwürfe die verhängte Geldstrafe reduzieren.

Die Anträge werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Unvollständige Sachverhaltsfeststellung:
Die Behörde hätte hinsichtlich des Strafvorwurfes 4 richtigerweise eine Feststellung dahingehend treffen müssen, dass die in Frage stehende elektrische Anlage im Bereich Garderobe, und im Bereich Fluchtweg in Richtung südöstlicher Gebäudeseite nicht mit Strom versorgt war und daher die entsprechenden freiliegenden Kabel nicht stromführend

waren und daher keinerlei Gefahr für allfällige Gäste gegeben war. Beim Beleuchtungskörper im Bereich Schiebetür – Hauptausgang handelt es sich um eine Niedrigvoltbeleuchtung, sodass auch von diesem Beleuchtungskörper keinerlei Gefahr für Gäste ausgegangen ist.

Beweis: Einvernahme des Beschwerdeführers, beiliegende Fotos

Bei richtiger Feststellung des tatsächlichen Sachverhaltes hätte die erstinstanzliche Behörde eine andere rechtliche Würdigung des Verhaltens des Beschwerdeführers vornehmen müssen, wonach dem Beschwerdeführer ein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Fehlverhalten nicht anzulasten ist. Richtigerweise hätte daher bezüglich Punkt 4 im Straferkenntnis die Behörde das Verfahren einstellen müssen.

Unrichtige rechtliche Beurteilung:
Bei den in den Punkten 2 und 3 angeführten Vorwürfen handelt es sich in Wahrheit um eine nicht zulässige Doppelbestrafung des Beschwerdeführers – einen Verstoß gegen den Grundsatz: ‚Ne bis in idem'.

Es wird daher bei richtiger rechtlicher Würdigung entweder Punkt 2 oder Punkt 3 des Straferkenntnisses einzustellen sein und der Beschwerdeführer nur hinsichtlich des jeweils anderen Deliktes zu bestrafen sein.

Bezüglich der restlich verbleibenden Strafvorwürfe verweist der Beschwerdeführer darauf, dass die leeren Propangasflaschen bzw. CO2 Gasflaschen zur Abholung durch den Lieferanten bereitgestellt wurden, jedoch die Abholung verspätet erfolgt ist. Der Beschwerdeführer hat es leider verabsäumt, die Propangasflaschen bzw. CO2 Gasflaschen bis zur tatsächlichen Abholung außerhalb des Fluchtbereichs zu platzieren. Eine Gefährdung der Gäste durch die leeren Propangasflaschen bzw. CO2 Flaschen war jedoch nicht gegeben. Der Beschwerdeführer tut sein Fehlverhalten leid und ersucht um Reduzierung der jeweils verhängten Geldstrafe, auch im Hinblick auf die durch die jahrelange Corona-Problematik wesentlich erschwerten Umstände der Betreibung seines Tanzlokals. […]"

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Aktenseinsichtnahme.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Das angefochtene Straferkenntnis wurde laut im Akt einliegender Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments zunächst mit dem Hinweis hinterlegt, dass das behördliche Schriftstück in der Zeit vom 27. Jänner 2023 bis 13. Februar 2023 am Hinterlegungsort X zur Abholung bereitgehalten wird. Die Hinterlegungsanzeige wurde am 26. Jänner 2023 in der Abgabeeinrichtung

eingelegt. Weiters ist in der Rubrik „Übernahmebestätigung“ angeführt, dass das Schriftstück vor Beginn der Abholfrist an den Empfänger, und zwar am 26. Jänner 2023, ausgefolgt wurde; die Identität des Empfängers wurde geprüft. Entgegen der Annahme des Zustellers lag daher gegenständlich keine Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Zustellversuches von der Abgabestelle vor.

Die Beschwerde wurde mittels Einschreibebriefes (RQXAT) am 24. Februar 2023 der Post zur Beförderung übergeben.

Der Verspätungsvorhalt - unter gleichzeitigem Anschluss der Hinterlegungsanzeige sowie des Briefkuverts der Beschwerde - wurde dem Beschwerdeführer zu Handen seines ausgewiesenen Rechtsvertreters mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 5. September 2023, GZ: LVwG-303474/2/Bm/Rd, nachweislich (durch elektronische Zustellung) zur Kenntnis gebracht. Das Schreiben gelangte laut elektronischem Zustellnachweis am 6. September 2023 in den Verfügungsbereich des ERV-Teilnehmers und gilt daher als zugestellt.

Bis dato langte keine Äußerung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers beim erkennenden Verwaltungsgericht ein.

4.2. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen.

5.2. Das angefochtene Straferkenntnis wurde laut im Akt einliegendem Zustellnachweis am 26. Jänner 2023 dem Beschwerdeführer persönlich vor Beginn der Hinterlegungsfrist übergeben - entgegen der vorherigen Annahme des Zustellers war der Beschwerdeführer nicht ortsabwesend - und gilt daher mit diesem Tag als übernommen. Damit begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete sohin am 23. Februar 2023. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde die mit 23. Februar 2023 datierte Beschwerde jedoch erst am 24. Februar 2023 mittels Einschreibebriefs, RQXAT (der Post zur Beförderung übergeben), eingebracht und war daher als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiter ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier